

Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten
8011 Graz, Schmiedgasse 26

An die
Steiermärkische Landesregierung
FA 11 A

Tel.: +43 316 872-DW 6300
Fax: +43 316 872-DW 6409
sozialamt@stadt.graz.at

Bearbeiter: Mag. Erich Kaliwoda
Tel.: +43 316 872-DW 6300
erich.kaliwoda@stadt.graz.at

E-Mailadresse:
gabriela.stoisser@stmk.gv.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 12.30 Uhr
www.graz.at

Graz, 7.2.2012

GZ.: A 5 – Res. Allg/2012

Betr.: Verordnung, mit der die Stmk. Mindestsicherungsgesetz-
Durchführungsverordnung – StMSG-DVO geändert wird –
Beschlussreifer Entwurf
Begutachtung und Konsultationsmechanismus.

Do. GZ.: FA 11 A – 86-4/2010-75

Mit Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.1.2012 wurde ein Entwurf zur Verordnung, mit der die Steiermärkische Mindestsicherung – Durchführungsverordnung – StMSG-DVO geändert wird, zur Begutachtung übermittelt.

Seitens der Stadt Graz - Sozialamt wird folgende Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtsenat abgegeben:

Mit der beabsichtigten Novelle soll einerseits der Einkommensbegriff im Rahmen der BMS neu definiert werden und andererseits durch die Verordnung vorgegeben werden, welche Nachweise im Mindestsicherungsverfahren zur Ermittlung der Einkünfte herangezogen werden sollen. Weiters wird der höchstzulässige Wohnungsaufwand durch Einbindung der Strom- und Heizungskosten erhöht.

Die vorliegende Novelle soll mit 1. März 2012 in Kraft treten.

Zum höchstzulässigen Wohnungsaufwand:

Die Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 %. Hinsichtlich der Berechnung dieses Grundbetrages gibt es verschiedene Rechtsauffassungen der Steiermärkischen Landesregierung und der Berufungsinstanz, dem Unabhängigen Verwaltungssenat. Während die Landesregierung den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes vom abstrakten Mindeststandard ausgehend berechnet (Mindeststandard mal 25 % = Grundbetrag), errechnet der UVS diesen

Grundbetrag nach dem Gesetzeswortlaut vom tatsächlich gewährten Mindeststandard (Mindeststandard abzüglich Einkommen; Ergebnis mal 25 % = Grundbetrag). Um diese Situation zu bereinigen, wurde bereits das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz novelliert, die Novelle wurde aber noch nicht kundgemacht.

In Anpassung an die Novelle zum StMSG wird im vorliegenden Entwurf der § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung angepasst, sodass bei der Errechnung des 25%igen Grundbetrages gemäß § 10 StMSG immer auf den abstrakten Mindeststandard abgestellt wird.

§ 1 Abs. 1 in der neuen Fassung zitiert fälschlicherweise § 4 der Durchführungsverordnung, richtig wäre § 2 der DVO.

In der oben angesprochene Novelle zum StMSG (noch nicht kundgemacht) sind Kosten für Heizung und Strom ab in Krafttreten der Novelle nicht mehr zum Lebensunterhalt hinzuzurechnen, sondern zum Wohnbedarf. Somit sind in Zukunft zu den Mietkosten auch neben den allgemeinen Betriebskosten und Abgaben auch die Kosten für Heizung und Strom hinzuzurechnen.

Dies bedeutet eine finanzielle Besserstellung für die BezieherInnen der Mindestsicherung, da bis dato Heizungs- und Stromkosten aus dem Lebensbedarf (Mindeststandard ohne Wohnbedarf) zu leisten waren.

Strom- und Heizungskosten können beim höchstzulässigen Wohnungsaufwand mit maximal € 1,99 pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Das bedeutet für einen 1-Personenhaushalt maximal € 99,50 p. M.

Die Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes in Folge der Anpassungen im Mietpreisspiegel 2011 der Wirtschaftskammer, sowie den Pauschalbetrag für Betriebskosten/Strom/Heizung hat steiermarkweit laut Einschätzung der Landesregierung einen Anstieg der Gesamtkosten um € 1.277.000,-- zur Folge. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60%) € 766.200,-- und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40%) rund € 510.800,--. Eine genaue Schätzung der Kostenfolgen für die Stadt Graz ist derzeit nicht möglich.

Zum Einkommensbegriff:

§ 2 b der Verordnungsnovelle listet deklarativ auf, was insbesondere zum Einkommen in der Mindestsicherung zählt. Neu ist, dass ab 1. März d. J. nicht das jeweilige einzelne Monat in der Berechnung heranzuziehen ist, sondern das monatliche Durchschnittseinkommen unter Berücksichtigung des ermittelten Jahresnettoeinkommens.

Zu den Einkommensnachweisen:

§ 2 c des Verordnungsentwurfes regelt, wie im Ermittlungsverfahren das Einkommen zu berechnen ist und auf welche Einkommensnachweise abgestellt werden soll.

Abs. 1 sieht vor, dass zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Einkünfte grundsätzlich auf den Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen ist.

Gemäß Abs. 2 ist bei Einkommen gemäß § 2 b Abs. 1 Ziff. 1 lit.a der Lohnzettel bzw. der Pensionsnachweis der letzten 3 Kalendermonate heranzuziehen. In diesem Zusammenhang wird fälschlich lit.a zitiert, der die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft betrifft, gemeint ist hier offensichtlich lit.b (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit).

Inhaltlich wird auf die Untauglichkeit des Einkommenssteuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Einkünfte im Rahmen des Mindestsicherungsverfahrens hingewiesen. Zum einen wird hier abgestellt auf einen Zeitraum in der Vergangenheit, wo höchstwahrscheinlich keine finanzielle Hilfsbedürftigkeit gegeben war und nicht auf die jetzige Situation, in der AntragstellerInnen auf Grund der akuten derzeitigen Situation hilfsbedürftig sind. Bis dato wurden im Rahmen der Sozialhilfeberechnungen und auch in der Mindestsicherung in den seltensten Fällen Einkommenssteuerbescheide vorgelegt. Bei Vorliegen eines Einkommenssteuerbescheides sind diese für die vollziehenden Erstbehörden kaum ohne Zuhilfenahme eines Steuerexperten interpretierbar. Bei selbständigen Personen soll gemäß Abs. 3 vom Durchschnitt der letzten 3 Wirtschaftsjahre ausgegangen werden. Auch dies widerspricht den Grundsätzen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, auf die aktuelle Notsituation Rücksicht zu nehmen. Zeiträume, in denen keine finanzielle Hilfsbedürftigkeit vorlag, heranzuziehen, ist kontraproduktiv und nicht im Sinne der Zielsetzungen der Mindestsicherung.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass selbständige Personen in der Regel erst nach Beendigung ihrer selbständigen Tätigkeit einen Antrag auf Mindestsicherung stellen und wäre in diesem Zusammenhang ein Abstellen auf die letzten 3 Wirtschaftsjahre völlig widersinnig.

Gemäß Abs. 5 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie bei Einkünften aus selbständiger Arbeit dann für die Ermittlung der Einkünfte nicht der Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen, wenn dieser unverschuldet nicht vorgelegt werden kann. In diesem Zusammenhang müsste jedenfalls näher ausgeführt werden, was im Sinne der Mitwirkungspflicht der Parteien als unverschuldet angesehen werden kann und welche Nachweise dann geeignet sein können, um die Einkünfte im Sinne der Verordnung zu ermitteln.

Gemäß Abs. 7 ist bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Zeitraum vom aktuellen Einkommen auszugehen. In diesen Fällen sind alle Beweise vorzulegen, die geeignet sind, diese Einkommensänderungen nachzuweisen.

Gemäß den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf liegt eine schwerwiegende und nachhaltige Einkommensverschlechterung dann vor, wenn sich das Nettoeinkommen um mindestens 25 % verschlechtert hat. Somit ist grundsätzlich immer von den Einkommensverhältnissen der Vergangenheit auszugehen, sofern nicht nach Einschätzung der vorgelegten Beweise eine 25%ige Verschlechterung des Nettoeinkommens ergibt. Nur dann sind aktuelle Einkommensbelege heranzuziehen.

Im Sinne der Mindestsicherung müsste immer vom aktuellen Einkommen ausgegangen werden und nicht nur dann, wenn schwerwiegende und nachhaltige

Einkommensverschlechterungen vorliegen. Im Anschluss an diese Prüfung muss eine Feststellung getroffen werden, ob eine 25%ige Verschlechterung eingetreten ist und nur dann könnte vom aktuellen Einkommen ausgegangen werden.

Resümee:

Der vorliegende Entwurf ist ungeeignet, da er Zielsetzungen der BMS widerspricht und in weiten Bereichen einen kaum zu bewältigenden administrativen Mehraufwand auslöst.

Die Anhebung des höchstzulässigen Wohnbedarfes bringt für die MindestsicherungsempfängerInnen eine Verbesserung, bedeutet allerdings eine budgetäre Mehrbelastung für die Träger der Mindestsicherung.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:

Mag. Wippel
(elektronisch signiert)

	Signiert von	Wippel Gernot
	Zertifikat	CN=Wippel Gernot, OU=Sozialamt, O=Stadt Graz, L=Graz, ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2012-02-08T12:47:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.